

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2246.1

Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug: Totalrevision; 1. Lesung

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 8. April 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 13 und 20 GSO folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Ich verweise auf den Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2246 vom 26. Februar 2013 mit Beilagen (2: Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug, 3: Geltendes Reglement vom 29. November 1994, 4: Synopsis Stadtrat vom 26. Februar 2013, 5: Entwurf PK-Vorstand für ein neues Vorsorgereglement) sowie auf das im Extranet abgelegte Wortprotokoll der GPK-Sitzung vom 8. April 2013. Der Kommission standen zudem der Bericht der Kontrollstelle über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 mit umfangreichem Anhang, sowie ein Auszug aus dem versicherungstechnischen Gutachten (Demographisches Verhältnis) zur Verfügung.

2. Ablauf der Kommissionsarbeit

Die GPK behandelte die Vorlage an ihrer ordentlichen Sitzung in Sechser-Besetzung und in Anwesenheit von Stadtpräsident Dolfi Müller in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des PK-Vorstandes, Stadtrat Dr. Karl Kobelt, Vorsteher Finanzdepartement, Finanzsekretär Andreas Rupp, Erhard Lanz, Leiter Personaldienst der Stadt Zug, Urs Schläpfer, PK Experte, Allvisa, Zürich. Auf die Vorlage wird stillschweigend eingetreten. Ein Mitglied der GPK befindet sich für dieses Geschäft im Ausstand.

Im Vorfeld wurde von einzelnen GPK-Mitgliedern darauf hingewiesen, dass bei früheren Revisionen zum Thema Pensionskasse der GGR jeweils eine städtische PK-Spezialkommission eingesetzt hat. Es wurde die wichtige Frage aufgeworfen, ob sich die GPK überhaupt in der Lage sieht, dieses Geschäft zu behandeln, bzw. das komplexe Thema an einer einzigen Sitzung zu behandeln. Nun zeigt sich aber, dass diese Totalrevision durchaus wie geplant behandelt werden kann. Die Kommission ist sich stillschweigend einig, dass die Arbeit an einer Sitzung bewältigt werden kann.

3. Erläuterungen der Vorlage

Stadtpräsident Dolfi Müller erläutert und kommentiert die Vorlage des Stadtrates: Vor Jahren fanden bereits umfangreiche Revisionen des städtischen PK-Reglementes statt, als vom Leistungs- zum Beitragsprimat gewechselt wurde. Dieses Mal geht nur um zwei Themen: Der eine Punkt ist zwingend vom Bundesrecht vorgegeben, aber durchaus sinnvoll. Es macht durchaus Sinn, dass zwischen Finanzierung und Leistung bei all den öffentlich-rechtlichen Kassen eine saubere Kompetenzaufteilung vorgenommen wird. Der Vorschlag in dieser Vorlage erscheint aus seiner Sicht vernünftig, indem die politische Behörde weiterhin die Geldzuflüsse regeln kann, der Vorstand aber im Rahmen des Reglementes über die Leistungen entscheiden kann und das auch muss. Der "sanfte Sinkflug" beim Umwandlungssatz wird und muss weitergehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die aktive Generation und insbesondere die Jüngeren eine gewisse Kompensation erhalten. Das ist ein klar erklärtes Ziel des Pensionskassen-Vorstandes. Die aktiven Versicherten sollen gestärkt werden. Ihnen wird daher ein Sparplan vorgeschlagen, damit sie zur gestiegenen Lebenserwartung und dem gesunkenen Umwandlungssatz eine Kompensation erhalten. Das erfolgt nun mit besseren Spargutschriften, indem sowohl die Arbeitgeber- wie auch Arbeitnehmerbeiträge erhöht werden. Das kostet die Stadt Zug alleine rund CHF 400'000.00 jährlich sowie die zugewandten Institutionen zusätzlich CHF 100'000.00. Es ist aus Sicht des Stadtrates wichtig, dass die Stadt Zug als Arbeitgeberin weiterhin attraktive Angebote machen kann um überdurchschnittlich gute Arbeitnehmer zu finden und zu halten. Ein Angebot ist sicher eine gute Pensionskasse.

Insgesamt erscheint es heute wichtig, das Thema langfristig und nicht nur kurzfristig zu beurteilen. Es geht bei dieser Entscheidung weder um eine Luxuslösung noch um BVG-Minimallösung, sondern um eine gute Lösung, mit der die bisherige Praxis weitergeführt werden kann. Die Pensionskasse der Stadt Zug ist gut aufgestellt, kann aber die früheren sehr hohen Umwandlungssätze auch nicht weiter beibehalten. Für die Senkung ist nebst der an sich erfreulichen höheren Lebenserwartung auch die erwartete Rendite ein Grund. Als Kompensation gibt es nur höhere Spargutschriften. Es handelt sich dabei um eine sehr feine Anpassung an die veränderten Umstände. Nach der Behandlung durch den GGR wird der Vorstand über einen möglichen tieferen Umwandlungssatz beraten müssen. Die Strukturreform gilt sowohl für die öffentlich-rechtlichen wie die privat-rechtlichen Pensionskassen. Die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen haben jedoch eine Besonderheit, indem im Gegensatz zu den privat-rechtlichen Kassen ein Teil der Verantwortung bei der öffentlich-rechtlichen Körperschaft belassen bleibt. Diese hat zu entscheiden, ob sie Regelungen bezüglich Leistung oder Finanzierung wählen will. Da die städtische Pensionskasse **das Beitragsprimat** hat, bei dem die Leistungen sich nach der Finanzierung richten, macht die Regelung der Finanzierung durch den GGR durchaus Sinn.

Die Strukturreform hat verschiedene Neuerungen, unter anderem ist damit ein verbessertes Controlling für alle Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber verbunden. Eine Bestimmung ist, dass der Arbeitgeber zu entscheiden hat, ob er über Beiträge oder Leistungen bestimmt. Der GGR, welches das Reglement beschliesst, sagt aus, wie hoch die Beiträge sein sollen.

Der Vorstand ist dann verantwortlich für den richtigen Umgang mit den finanziellen Mitteln und die Beibehaltung des finanziellen Gleichgewichts. Bezüglich Verantwortung für ein allfälliges Delta ist eine Gleichstellung wie bei jeder privat-rechtlichen Pensionskasse gegeben.

Ein Mitglied war zunächst doch irritiert, dass die Strukturreform dem GGR vorgelegt wird. An sich müssten nur die Leistungen abgehandelt werden. Es ist nicht schön, dass neu der Vorstand (frei) über die Leistungen beschliessen kann und nicht der Arbeitgeber bzw. das Parlament. Schliesslich muss für jedes finanzielle Delta auch die Stadt geradestehen. Es kann daher nicht sein, dass die Leistungen vom Vorstand bestimmt werden, wenn für die Pensionskasse die Stadt bzw. der Steuerzahler verantwortlich ist. Der heute gültige Umwandlungssatz liegt bei 6.8 %. Bezüglich Strukturreform sagt die Oberaufsicht, dass Transparenz bestehen muss.

4. Beratung

Die überwiegende Mehrheit der Kommission begrüsst ganz klar eine gute Pensionskasse für unsere Stadt und ist der Meinung, dass man den zusätzlichen Aufwand über die Laufende Rechnung, trotz den schwierigen Umständen, stemmen kann. Zurzeit erfolgt eine eigentliche Finanzdepression. Papiergeld ist kaum etwas wert. 10-jährige Zinsen liegen in der Schweiz heute bei 0.61 %. Ein Verwaltungsmandat kostet prozentual vom erwirtschafteten Ertrag extrem viel. Kostengünstiges Haushalten ist ultimativ. Der Kapitalerhalt ist heute bereits ein recht schwieriges Unterfangen. Das muss ein Vorstand wissen und immer richtig einschätzen können. Es wird uns bestätigt, dass an den Vorstandssitzungen über das Thema des Kapitalerhalts sehr intensiv und ernsthaft diskutiert wird. Bezüglich Wertschriften besteht eine Dreifachstrategie, damit der Kapitalerhalt erreicht werden kann. Die Bildung einer Wertschwankungsreserve ist ebenfalls sehr wichtig. Der Vorstand sichert sich über das Immobilienportefeuille ab, welches eine ausgleichende Wirkung beinhaltet. Der Deckungsgrad wird monatlich per Mail an den Vorstand übermittelt. Bei Problemen könnte so sofort reagiert werden. Die Pensionskasse der Stadt Zug steht völlig im Schaufenster und muss daher im richtigen Moment Massnahmen ergreifen.

4.1. Diskussion über die Beibehaltung oder Änderung der heutigen Regelung bezüglich der 22 bis 24-Jährigen

Es wird auf die Seiten 12 und 13 der Vorlage Nr. 2246 verwiesen, wo gemäss heutigem Plan ersichtlich ist, dass die 22-Jährigen nichts oder nur freiwillig bezahlen. Ein Mitglied ist überzeugt, dass die heutigen jungen Menschen eher wieder konservativer eingestellt sind und sich auch Gedanken über die Zukunft machen. Richtig ist aber, dass niemand Abstriche machen will. Vielleicht lohnt es sich gerade dank der vorgesehenen Förderung der Jungen, bei der Stadt Zug zu arbeiten. Eine Risikoversicherung nach der Lehre ist richtig. Bei den Sparplänen ist es gemäss anderen Meinungen "verschwendete Energie" und sollte erst ab 25 Jahren vorgesehen werden. Für einen 19-jährigen KV-Absolventen folgen beispielsweise der Militärdienst und anschliessend Auslandsaufenthalte. Bei der Stadt Zug wird dann ab 22 Jahren einem Versicherten 9.5 % Personalbeitrag vom versicherten Lohn abgezogen.

Das führt dazu, dass jemand mit 21 Jahren mehr verdient hat als nachher. Es muss daher den 22 bis 25-Jährigen geraten werden, vom Nettolohn auszugehen. Die Fokussierung, dass das Geld, das ein junger Mensch heute erhält, für ihn sehr wichtig ist, muss berücksichtigt werden.

Ein Vorstandsmitglied beurteilt die Situation doch etwas anders als argumentiert wird, ist doch in den letzten Jahren eine Wandlung eingetreten. Es ist nicht so, dass diese Jungen weniger haben, im Gegenteil: Sie verfügen einfach nicht über mehr im Portemonnaie cash. Die Stadt Zug bezahlt auch mehr, welches auf ein persönliches Konto des Arbeitnehmers einbezahlt wird. Im Gegensatz zur AHV ist es nicht so, dass Geld weggenommen wird, sondern gerade im Beitragsprimat zeigt sich, dass das Geld in Franken den Versicherten bleibt – im Beitragsprimat sowieso. Bei tendenziell sinkenden Umwandlungssätzen ist es für den Arbeitgeber wichtig, für einen guten Vorsorgeplan seiner Arbeitnehmer zu achten.

Die zentrale Frage lautet doch, was die Arbeitgeberbeiträge der 22 bis 24-Jährigen kosten? Es wird nochmals auf Seite 13 verwiesen, wonach die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer je ca. CHF 400'000.00 jährlich bezahlen. Bei den Kosten pro Altersgruppen: Dabei zeigt sich, dass die 22 bis 24-Jährigen bei heutigem Stand die Stadt Zug CHF 44'000.00 kosten.

Der freiwillige Beitrag wird nicht sehr oft geleistet, es braucht hier viel sanften Druck und eine langfristige Betrachtungsweise.

4.1.1. Konsultativabstimmung

Für die Beibehaltung der heutigen Regelung der 22 bis 24-Jährigen stimmen 2 Kommissionsmitglieder, für den Vorschlag des Stadtrates stimmen 4 Kommissionsmitglieder. Mit 4:2 Stimmen (bei 6 Anwesenden) begrüsst somit die GPK den (neuen) Vorschlag des Stadtrates gemäss Vorlage.

4.2. Diverse Fragen, Antworten und Präzisierungen zur Vorlage Nr. 2246

Zu Seite 1 (Zusammenfassung – das Wichtigste im Überblick)

Es wird präzisiert, dass die unten erwähnte Beitragserhöhung für die Versicherten von + CHF 506'000.00 und die + CHF 511'000.00 für die Arbeitgeber auf die Gesamtheit inkl. alle angeschlossenen Mitglieder bezieht.

Fazit: Die eigentlichen Erhöhungen betragen für die städtischen Arbeitnehmer CHF 402'000.00 und für die Stadt Zug als Arbeitgeber CHF 396'000.00 (Vorlage Seite 13/21 unten).

Zu Seite 5

Frage: Wie ist das technische Rücktrittsalter zu verstehen?

Antwort: Die Stadt Zug kennt das Pensionsalter von 64 Jahren. Die Lehrpersonen haben die Wahl, entweder mit 64 Jahren in Pension zu gehen oder bis 65 weiter zu arbeiten. Für die Pensionskasse ist wichtig, dass der Umwandlungssatz in einem Referenzalter für die Kasse stimmt.

Zu Seite 6

Präzisierung: Der aktuelle Deckungsgrad lag am 31. Dezember 2012 nicht mehr bei 107 %, sondern bei 108 %.

Zu Seite 7

Frage: Was versteht man unter der "Optimierung der Mieterspiegel" (1. Abschnitt)?

Antwort: Periodisch werden alle Wohnungen der Pensionskasse geprüft. Dabei wird auch geklärt, ob es sich um eine marktübliche Miete handelt. Diese Überprüfung erfolgt auch jeweils bei einem Wohnungswechsel oder einer Sanierung.

Zur Wertschwankungsreserve: Im Januar wurden als Wertschwankungsreserve CHF 16 Mio. vom Vorjahr übertragen. Zudem konnten dieses Jahr CHF 10.4 Mio. neu gebildet werden. In der Bilanz beträgt die Wertschwankungsreserve CHF 27 Mio. Der aktuelle Fehlbetrag der Zielgrösse beträgt CHF 20 Mio. CHF 27 Mio. stehen zur Verfügung, um die Schwankungen bei Aktien, Obligationen usw. aufzufangen.

Zu Seite 11

Die Frage bezieht sich auf die Ausgestaltung der Wertschwankungsreserve. Wie weit kann die Leistungsgarantie der Stadt ausgelegt werden?

Antwort: Dieser Begriff der Garantie von Staat, Kanton oder Stadt ist psychologisch sehr wichtig. Aufgrund der Leistungsgarantie kann die Pensionskasse nicht Rechnung stellen. Diese Garantie ist nicht so ausformuliert, dass die Pensionskasse zusätzliche Mittel fordern kann. Es handelt sich um einen sehr unbestimmten Rechtsbegriff.

Zu Seite 12

Hinweis: Der Präsident weist hier auf die Stellungnahme des Personalverbandes hin, welcher sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, dass die Mehrkosten nicht einseitig zulasten des Arbeitgebers, sondern auch die Versicherten selber neben der entstehenden Verbesserung namhafte und praktisch im gleichen Ausmass wie die Arbeitgebenden Mehrkosten in Kauf zu nehmen haben.

Noch eine allgemeine Frage: Fällt die Bevorzugung der älteren Mitarbeitenden bei der neuen Fassung weg? Antwort: Es bestehen bereits Bestrebungen, dass hier eine Bereinigung erfolgt. Es wird auf die Beilage 5 verwiesen. Man geht davon aus, dass das Vorsorgereglement nicht jedes Jahr angepasst wird. Der Umwandlungssatz könnte mit einem Dokument referenziert werden, indem dieses für die nächsten 8 Jahre zur Verfügung gestellt wird. Die Änderung eines Reglementes verursacht den grösseren Aufwand als die Änderung eines Referenzpapiers.

Ein Mitglied des Vorstandes widerspricht und begründet dies damit, dass neu der Vorstand das Vorsorgereglement beschliesst. Die meisten Kassen gehen beim Umwandlungssatz auf 6.4 %.

4.3. Detailberatung zum Pensionskassenreglement (Antrag des Stadtrates vom 26. Februar 2013, Vorlage Nr. 2246; Beilage 4 (Synopsis Seiten 1- 37))

Zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage des Stadtrates

Zu § 1: Sitz und Zweck

Ein Mitglied bezieht sich auf Abs. 3 und erkundigt sich, ob das Vorsorgereglement auch im GGR behandelt wird. Antwort: Nein, dieses Reglement liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Es kann aber selbstverständlich dem GGR oder anderen Interessierten auf Wunsch zur Kenntnis gebracht werden.

Zu § 2 (Neu): Zum Grundsatz der Vollkapitalisierung

Keine Bemerkungen

Zu § 3: Mitgliedschaft

Präzisierung: Für die Aufnahme in die Pensionskasse ist ein minimaler Jahreslohn von CHF 21'060.00 erforderlich. Der Koordinationsabzug beträgt ein Viertel der maximalen AHV-Rente. Frage: Wird demnach ein Arbeitnehmer, der unter CHF 20'000.00 verdient, nicht in die Kasse aufgenommen? Antwort: Für während eines halben Jahres temporär bei der Stadt Zug Arbeitende mit einem Monatslohn von z.B. CHF 3'000.00 wäre diese Limite nicht erreicht. Hier erfolgt aber eine Aufrechnung auf das ganze Jahr. Dann kommt noch der Koordinationsabzug von 25 % in Abzug, sodass auch die Geringverdienenden auf einen angemessenen versicherten Lohn kommen. Zudem besteht auch die Möglichkeit, sich freiwillig versichern zu lassen.

Der Fragesteller stellt fest, dass diese freiwillige Lösung vom Gesetz her nicht mehr möglich sei. Antwort des PK-Experten: Die Freiwilligkeit ist tatsächlich ein Thema. Nachdem das Reglement aber schon von der Aufsichtsbehörde geprüft wurde und sie nicht eingeschritten ist, ist nicht mit Schwierigkeiten zu rechnen.

Zu § 4: Finanzierung

Keine Bemerkungen

Zu § 5: Massgebender und versicherter Jahreslohn

Frage zu Abs. 3: Gilt der reduzierte Koordinationsabzug nur für den Eintritt?

Antwort: Um überhaupt aufgenommen zu werden, muss der anrechenbare Mindestlohn (Eintrittsschwelle) erreicht werden. In einem zweiten Schritt wird vom anrechenbaren Lohn der Koordinationsabzug von 25 % abgezogen, was den versicherten Lohn ergibt.

Zu § 6: Beiträge

Keine Bemerkungen

Zu § 7: Höhe der Beiträge

Keine Bemerkungen

Zu § 8: Sparguthaben, Spargutschriften

Die GPK stellt zu Ziff. 2 fest, dass hier doch die neuen Sätze genommen werden müssen!

Die Angaben auf Seite 8/37 stimmen überhaupt nicht.

Die korrekten Sätze lauten deshalb: (siehe Antrag der GPK)

Alter

22 – 34 Jahre:	16 %
35 – 44 Jahre:	20%
45 – 54 Jahre	23%
55 – Altersgrenze	25%

Zu Abs. 4

Der Zinssatz liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Er beträgt zurzeit 1.75 %. Wenn das Parlament als Arbeitgeber auf das Reglement Einfluss nehmen will, gibt es einen Rhythmus, wie der Arbeitgebervertreter den Arbeitgeber konsultieren kann? Antwort: Die Arbeitgebervertreter werden vom Stadtrat bestimmt. Alle Protokolle der Vorstandssitzungen werden umgehend nach der PK-Sitzung an den Stadtrat für dessen nächste Sitzung gegeben. So besteht eine Einflussmöglichkeit. Zudem ist der Stadtrat im Vorstand vertreten. Eine Einflussnahme durch das Parlament ist nur indirekt durch das jährliche Controlling vorgesehen. Stadtpräsident Dolfi Müller ist Arbeitgebervertreter, der ganze Stadtrat ist aber auch Arbeitnehmer.

Präzisierung: Ein Arbeitgebervertreter hat die Arbeitgeberinteressen und die Gesamtinteressen der Pensionskasse wahrzunehmen und steht beim Stiftungsrat in der Verantwortung. Also sind die Entscheide zugunsten des Arbeitgebers wie auch der Pensionskasse zu fällen.

Zu § 9: Vorsorgeprimat

Keine Bemerkungen

Zu § 10: Leistungen der Kasse

Keine Bemerkungen

Zu § 11: Organe der Kasse (Seite 24/37)

Anmerkung: Die Strukturreform geht von einer Aufteilung der Kompetenzen aus. Das widerspricht der Idee, dass der Vorstand selbständig handeln kann.

Zu § 12: Versichertenversammlung

Keine Bemerkungen

Zu § 13: Vorstand

Ein Mitglied regt an, dass vom Vorstand getätigte Leistungen von Arbeitgeberseite der GPK vorzulegen sind. Es gehe nicht an, dass vom Vorstand Leistungen gesprochen werden können, die quer in der Landschaft stehen. So kann der Vorstand selber den Zinssatz festlegen. Der Vorstand hat Kompetenzen, trägt aber keine finanzielle Verantwortung in Form einer Haftung.

Antwort: Der Vorstand hat in der Tat zwar wichtige Kompetenzen, andererseits aber auch die Verantwortung, dass die Kasse im Lot bleibt. Wird die Sorgfaltspflicht nicht richtig ausgeübt, ergibt sich eine Haftungsfrage. Wenn ein Stadtrat im PK-Vorstand seine Sorgfaltspflicht nicht wahrt, wäre das ein Argument, als Stadtrat nicht wieder gewählt zu werden. Im Übrigen: Die Festlegung der Verzinsung der Sparguthaben lag bereits bisher in der Kompetenz des Vorstandes. Die Tabelle mit der Entwicklung des Deckungsgrades (Seite 6 der Vorlage) beweist, dass Vorstand in der Vergangenheit mit den Kompetenzen sehr verantwortungsvoll umgegangen ist. Die Rückkoppelung ist gegeben gegenüber den Experten, der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde. Die Regulierungsdichte hat zudem in den vergangenen Jahren sehr stark zugenommen. Auch wird jedes Jahr ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt.

Zu § 14: Verwaltungsgrundsätze

Frage: Müsste nicht ins Reglement aufgenommen werden, dass die Rechnung jedes Jahr der GPK vorzulegen ist? Antwort: Das wird aufgrund einer früheren Forderung der GPK bereits standardmässig, aber freiwillig, getan.

Es wird trotzdem beantragt, diese Forderung als neue Ziff. 6 des §14 ins Reglement aufzunehmen.

Der Antrag lautet: "Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird jährlich der GPK der Stadt Zug zur Kenntnis gebracht".

Dieser Antrag wird von der GPK stillschweigend einstimmig gutgeheissen.

Zu § 15: Rechtspflege

Keine Bemerkungen

Zu § 16: Inkrafttreten

Keine Bemerkungen

Zu § 17: Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen

Zu § 18: Aufhebung bisherigen Rechts

Beim Titel muss eine Korrektur angebracht werden. Richtig muss dieser heissen: „**Übergangsrecht**“ - (und nicht Aufhebung bisherigen Rechts wie §17)

4.4. Beschlussentwurf für 2. Lesung (Seite 20/21)

Zu Titel und Ingress sowie zu Ziff. Ziff. 1 – 4 wird das Wort nicht verlangt.

Der Präsident erklärt den Beschlussentwurf für die 2. Lesung so beschlossen.

4.5. Zur Terminierung der Vorlage Nr. 2246

Frage: Gibt es ein Fristenproblem im Hinblick auf die 1. und 2. Lesung und einem allfälligen Referendum?

Antwort: Nein. Die 1. Lesung ist im GGR am 14. Mai 2013 und nach Möglichkeit vor den Sommerferien die 2. Lesung vorgesehen. Es entsteht aber auch kein Fristenproblem, wenn die 2. Lesung im GGR erst an der ersten Sitzung nach den Sommerferien traktandiert wird.

5. Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichts und Antrags des Stadtrats Nr. 2246 vom 26. Februar 2013 stimmt die GPK dem Pensionskassenreglement inkl. der beschlossenen Änderungen in der Schlussabstimmung mit 5:1 Stimmen, 1 Mitglied ist im Ausstand, zu.

6. Antrag

Die GPK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage Nr. 2246 einzutreten und
- diese gemäss Beschlussentwurf des Stadtrats vom 26. Februar 2013 mit folgenden Änderungen, Korrekturen bzw. Ergänzung zu bewilligen:
 - Tabelle §8 Änderungen der jährlichen Spargutschiften (Seite 8/37)
 - §14 (Neuer) Abs. 6: "Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird jährlich der GPK der Stadt Zug zur Kenntnis gebracht".
 - §18 Neuer Titel: "Übergangsrecht"

Zug, 1. Mai 2013

Für die Geschäftsprüfungskommission
Philip C. Brunner, Kommissionspräsident